

Zeitschrift für Studium und Forschung

WiSt

Wirtschafts-
wissen-
schaftliches
Studium

52. Jahrgang
Heft 9/2023

Smart Stores 24/7 –

Akzeptanz und Erfolgsfaktoren

Stephan Rüschen und Julia Schumacher

Staatsversagen als Folge von

Marktversagen am Markt für Politik

Reiner Eichenberger und David Stadelmann

Die Gemeinschaftsdiagnose –

Wirtschaftspolitischer Hintergrund,

Methoden und Prognosegüte

Oliver Holtemöller

Verantwortung, kritisches Denken und Kreativität sind unverzichtbar

Ein wirtschaftsethischer Zwischenruf
zum Thema Künstliche Intelligenz

Christian Hecker

YouTube-Tutorial zur Modellierung
von Planungs- und
Entscheidungsproblemen

ISSN 0340-1650



2350202309



Verantwortung, kritisches Denken und Kreativität sind unverzichtbar

Ein wirtschaftsethischer Zwischenruf zum Thema Künstliche Intelligenz

Beim Einsatz Künstlicher Intelligenz in Unternehmen sollten aus wirtschaftsethischer Sicht verschiedene Maximen Beachtung finden: Das Prinzip der Menschenwürde erfordert, dass eine Reihe von Tätigkeiten, die den Menschen als Person betreffen, grundsätzlich nicht von Algorithmen übernommen werden darf. Zudem muss die Verantwortung für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz und deren Ergebnisse klar zugewiesen werden, und technologiebasierte Effizienzgewinne sollten genutzt werden, um menschliche Kreativität zu fördern.



Dr. Christian Hecker ist Mitglied im Deutschen Netzwerk Wirtschaftsethik (dnwe) und tätig bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein. Bevorzugte Forschungsgebiete: Wirtschaftsethik, Ordnungspolitik und Wirtschaftsgeschichte. Der vorliegende Beitrag stellt ausschließlich seine persönliche Auffassung dar.

Stichwörter: Künstliche Intelligenz, Menschenwürde, Verantwortung, Kreativität, Kritikfähigkeit

Künstliche Intelligenz aus wirtschaftsethischer Sicht

Die Bewertung der Möglichkeiten Künstlicher Intelligenz (KI) schwankt derzeit zwischen **Faszination und Schrecken**. Faszination zeigt sich im Hinblick auf die scheinbar unerschöpflichen Potentiale zur Steigerung von Effizienz und Produktivität, zur Erleichterung datengestützter Analysen und nicht zuletzt zur Freisetzung von Arbeitskräften, die in Zeiten des Fachkräftemangels für andere Tätigkeiten benötigt werden (vgl. Meyer, 2020). Schrecken verbreitet insbesondere das Missbrauchspotential, das beispielsweise dann drohen kann, wenn politische Akteure KI für Manipulationszwecke nutzen. Missbrauchsgefahren lassen sich auch beim Umgang mit den erforderlichen Datenmengen erkennen und bei der Beeinflussung des Verbraucherverhaltens auf digitalen Vertriebswegen. Und natürlich muss die Frage, ob Menschen, deren Jobs von Algorithmen über-

nommen werden, tatsächlich ohne persönliche Härten ein neues Tätigkeitsfeld finden, kritisch und ehrlich diskutiert werden (vgl. Jähnichen, 2020).

Bemerkenswert ist, dass **erhebliche Missbrauchsgefahren** inzwischen auch von den Entwicklern Künstlicher Intelligenz eingeräumt werden. So hat *Sam Altman*, CEO von *OpenAI* und Entwickler von *ChatGPT*, Künstliche Intelligenz als „Auslöschungsrisiko für die Menschheit“ bezeichnet und eine entsprechende Regulierung ihres Einsatzes gefordert (vgl. o.V., 2023; Peitsmeier, 2023). Doch in der Praxis zeigt sich immer wieder, dass gut gemeinte Regulierungsvorhaben eher zu Bürokratiemonstern führen, als dass sie Abhilfe für identifizierte Probleme leisten würden.

Es empfiehlt sich daher, im Hinblick auf die Potentiale und Risiken Künstlicher Intelligenz in der Wirtschaft eine grundsätzliche Problemanalyse anzustellen, die neben technologischen und juristischen Aspekten auch ethische Gesichtspunkte einbezieht. Dies gilt umso mehr, als manche der Kritikpunkte auf grundsätzliche Schwachstellen in Unternehmen oder auch im Bereich der staatlichen Ordnungspolitik verweisen, die in der Wirtschaftsethik seit längerem diskutiert werden.

Verantwortung definieren!

Zunächst einmal muss betont werden, dass Künstliche Intelligenz keine moralischen Urteile fällen kann, da moralisches Handeln – wie nicht zuletzt von *Immanuel Kant* dargelegt – untrennbar mit dem Begriff der **Menschenwürde** verbunden ist, die genau deshalb ausschließlich Menschen

– und weder Algorithmen noch Maschinen – zukommt. So stellen Menschen aus Sicht von Kant (1998 [1785], S. 60–63) „Zweck(e) an sich selbst“ dar, da sie zu ethischer Reflexion fähig sind und dementsprechend auf der Grundlage moralischer Gesetze zu behandeln sind, während **Algorithmen lediglich Mittel zum Zweck** verkörpern. Daraus folgt unmittelbar, dass überall dort, wo explizit Moral gefordert ist, Menschen entscheiden müssen (vgl. bspw. *Nida-Rümelin/Weidenfeld*, 2018, S. 82–89; *Zollinger*, 2022). Und auch für Entscheidungen, die anhand erfasster Daten von Computerprogrammen getroffen werden, bleiben diejenigen Menschen verantwortlich, welche die dahinterstehenden Algorithmen entwickelt bzw. für den Einsatz freigegeben haben (vgl. *Ammon et al.*, 2021, S. 12–14).

Eine solche **Verantwortungszuweisung** trägt zugleich der Tatsache Rechnung, dass Künstliche Intelligenz stets auf der Grundlage vergangenheitsbezogener Daten agiert und daher die Gefahr mit sich bringt, dass überkommene Vorurteile – beispielsweise hinsichtlich sozialer Herkunft, Hautfarbe oder Geschlecht – algorithmenbasiert fortgeschrieben werden. Dann droht unter anderem **Diskriminierung** in der Form, dass Menschen anhand computergestützter Entscheidungen Kredite verweigert oder Berufschancen vorenthalten werden. Daher muss klar sein, dass KI-basierte Analysen nicht von der Verantwortung für die darauf basierenden Entscheidungen und deren gesellschaftliche Folgen entbinden (vgl. *Max/Kriebitz*, 2020; *Lin-Hi/Haensse*, 2020). Diese trivial klingende Forderung spricht gleichwohl eine immer wieder diagnostizierte Schwachstelle der Entscheidungsfindung in Unternehmen an, da sich regelmäßig beobachten lässt, wie allgemeine Trends oder Äußerungen vermeintlicher Autoritäten (wie Ratingagenturen) unreflektiert übernommen werden und dadurch **Herdenverhalten** (im Finanzsystem und anderswo) ausgelöst wird (vgl. *Hecker*, 2015). Die unterlassene Reflexion wird dann in der nächsten Krise nachgeholt, wenn Risiken, die zuvor ausgeblendet wurden, nicht mehr zu leugnen sind und sich jeder fragt, warum diese so lange unentdeckt bleiben konnten.

Kritikfähigkeit sichern!

Künstliche Intelligenz, die auf Daten aus dem Internet zurückgreift, findet also letztlich nur heraus, „what average opinion believes average opinion to be“, wie es bereits *Keynes* (1936, S. 159) für das Beobachtungsverhalten an den Finanzmärkten der 1930er Jahre festgestellt hat. Somit gilt auch für die Meinungsbildung mittels sozialer Medien im 21. Jahrhundert: Nur **selbständiges Denken und eigenverantwortliches Entscheiden**, das sich nicht auf allgemein verbreitete Handlungsmuster im Sinne von „So machen es alle!“ beruft, schützt vor Herdenverhalten und den damit verbundenen Risiken für die Gesellschaft.

Dies gilt umso stärker, weil kein datenbasierter Algorithmus vorstellbar ist, der auf der Grundlage eigener Überlegungen **Kritik an allgemein akzeptierten Verhaltensweisen** übt. Zum einen ist unter Kosten/Nutzen-Gesichtspunkten nicht anzunehmen, dass Programmierer Algorithmen entwickeln, die ihnen bzw. den potenziellen Nutzern regelmäßig widersprechen. Und selbst wenn dieses Defizit behebbar wäre, bliebe unvorstellbar, woher die dafür erforderlichen Entscheidungsnormen kommen sollten. Schließlich war ethischer Fortschritt in der Geschichte der Menschheit immer wieder darauf zurückzuführen, dass Einzelpersonen oder Kleingruppen gesellschaftliche Institutionen – wie Sklaverei oder Adelsprivilegien – mit begründeten Argumenten kritisierten und im Laufe der Zeit andere Menschen überzeugen konnten. Derartiges moralisches Handeln wird auch im digitalen Zeitalter unverzichtbar bleiben.

Menschenwürde schützen!

Darüber hinaus erfordert das Prinzip der Menschenwürde, dass bestimmte **Aufgaben, die den Menschen als Person berühren und auf Empathie beruhen, prinzipiell nicht von Algorithmen übernommen werden dürfen** (vgl. bspw. *Nass*, 2020, S. 339–348; *Nida-Rümelin/Weidenfeld*, 2018, S. 134–139). So verbietet es sich beispielsweise, durch den Einsatz von Technik zwischenmenschliche Begegnungen zu simulieren, ohne dies gegenüber den Adressaten offenzulegen. Eine derartige (menschenunwürdige!) Situation kann etwa im Bereich der Kundenbetreuung drohen, wenn Menschen das Gefühl eines persönlichen Kontaktes vermittelt wird, obwohl anstelle eines menschlichen Gesprächspartners ein Chatbot das Telefonat führt (und – als Extremfall – Beileid anlässlich eines Trauerfalls ausspricht).

Ergänzend dazu erscheint es angebracht, den Wegfall persönlicher Kontakte im Kundenverkehr und innerhalb von Unternehmen zumindest teilweise durch neue Begegnungsformate zu ersetzen, die zwischenmenschlichen Austausch fördern. Zumindest im Bereich des Personalmanagements erscheint diese Forderung nicht nur als Gebot der Menschenwürde, sondern auch der ökonomischen Vernunft.

Kreativität fördern!

Auch bei der Lösung von Zukunftsaufgaben der Menschheit wird KI lediglich eine unterstützende Rolle spielen können, denn hier liegt der **Schlüssel im Bereich menschlicher Kreativität**. Zukunftstechnologien lassen sich nicht mit Blick in den Rückspiegel entwickeln, sondern nur durch innovatives Denken, das Zukunftsszenarien entwirft und neben technologischen Aspekten auch soziale und gesellschaftliche Auswirkungen einbezieht.

Zu allen Zeiten basierten bahnbrechende Erfindungen darauf, dass Menschen etablierte Denkweisen hinter sich ließen und Lösungen entwickelten, die gerade nicht den Erwartungen ihrer Zeitgenossen entsprachen. Wenn man also für die Herausforderungen der Dekarbonisierung und des ökologischen Umbaus keine Schrumpfungsszenarien mit den damit verbundenen Verarmungsrisiken und Verteilungskonflikten zugrunde legen möchte, kann die Lösung nur von Innovationen kommen, die nicht auf vergangenheitsbezogenen Daten basieren. Daher erscheint es irreführend, wenn im Zusammenhang mit Kreativität auf Künstliche Intelligenz vertraut wird (vgl. bspw. *Pichei, 2023*). Eine solche Erwartungshaltung ist nicht zuletzt deshalb problematisch, weil die Zuschreibung menschlicher Eigenschaften an Technologien falsche Hoffnungen weckt und Menschen in den Chefetagen von Unternehmen scheinbar aus der Verantwortung entlässt, die Kreativität ihrer Mitarbeitenden zu fördern. Die **kategorische Unterscheidung zwischen den Potentialen und Zuständigkeiten von Menschen und Technologien** ist also aus ethischen und ökonomischen Gründen gleichermaßen geboten.

Folgen für den Umgang mit Künstlicher Intelligenz

Was bedeutet dies nun für den Umgang mit KI in der Wirtschaft? Offensichtlich ist, dass **Verbotsszenarien keine sinnvollen Lösungsansätze** darstellen, da sie zugleich menschliche Kreativität bremsen und Effizienzverbesserungen verhindern würden. Außerdem sollten Regulierungsansätze der Tatsache Rechnung tragen, dass wesentliche ethische Herausforderungen im Kontext Künstlicher Intelligenz keineswegs neu sind, sondern sich unmittelbar an schon länger bestehende ordnungspolitische Defizite anschließen.

So wird seit der Finanzmarktkrise von 2008 die Frage gestellt, wie es gelingen kann, Herdenverhalten im Finanzsektor zu verhindern, beispielsweise indem die Entscheidungsfindung in Banken vom Einfluss externer Ratingagenturen gelöst und Eigenverantwortung durchgesetzt wird. Ansätze dafür finden sich in der EU-Ratingverordnung (EU-Verordnung Nr. 462/2013), die Banken zur Hinterfragung externer Ratings anhand eigenständiger Risikoanalysen verpflichtet (vgl. *Arntz, 2013*). Regulierungsansätze für den Einsatz von KI sollten also weniger in Anbetracht des Umfangs der darin enthaltenen Offenlegungs- und Sorgfaltspflichten beurteilt werden, sondern vielmehr danach, inwiefern sie **Lösungsansätze für die hier dargelegten ordnungspolitischen Schwachstellen** bieten.

Von dem Computer-Pionier *Konrad Zuse* (1995) ist folgendes Zitat überliefert: „Die Gefahr, dass die Computer so werden wie Menschen, ist nicht so groß wie die, dass die Menschen so werden wie Computer.“ Diese Äußerung *Zuses*

lässt ein klares Verständnis dafür erkennen, wie menschliches Verhalten durch Technologien beeinflusst werden kann. Im Hinblick auf Künstliche Intelligenz bedeutet dies, dass die Einschätzung möglicher Folgen nicht auf der Ebene identifizierbarer Missbrauchsrisiken stehenbleiben darf, sondern **tiefer liegende und schwerer erkennbare Auswirkungen auf das Verhalten und nicht zuletzt die Wertvorstellungen von Menschen einbeziehen** muss. Zum ethischen Problem kann KI insbesondere dann werden, wenn sie latent vorhandene Wünsche nach Unmündigkeit und Befreiung von Verantwortung verstärkt (vgl. *Bermes/Dörpinghaus, 2023*).

Empfehlungen für die Praxis

Entscheidend ist also, dass Menschen im digitalen Zeitalter ihre **Verantwortungsbereitschaft, Kritikfähigkeit und Kreativität nicht verlieren**, sondern vielmehr ausbauen und weiterentwickeln, um Künstliche Intelligenz in angemessenen Grenzen, und nur dort, einzusetzen. Hierfür gilt es auf staatlicher Ebene und in Unternehmen geeignete Bedingungen zu schaffen.

Innerhalb von Unternehmen wird ein angemessener Umgang mit KI nur dann gelingen, wenn die Unternehmenskultur Beschäftigte dazu ermutigt, von ihnen erkannte **Probleme beim Umgang mit Technologien** (aber auch anderswo!) offen und ohne Angst vor persönlichen Sanktionen anzusprechen. Dies kann nur gelingen, indem über Hierarchie- und Bereichsgrenzen hinweg die entsprechenden Austauschformate und Freiräume für eine derartige Kommunikation geschaffen werden. Wichtig ist außerdem, dass die Zeitersparnisse und Effizienzgewinne, die durch den Einsatz von KI entstehen, genutzt werden, um **Mitarbeitenden die Weiterentwicklung persönlicher Kompetenzen zu ermöglichen und sie für kreative Tätigkeiten freizustellen**. Wenn die Effizienzgewinne digitaler Technologien primär der Intensivierung von Marketingaktivitäten dienen, bleiben wesentliche Chancen ungenutzt.

Staatliche Regulierungsmaßnahmen sollten demnach vor allem ordnungspolitische Anreize setzen, die **Verantwortungsübernahme und interne Kontrollprozesse in Unternehmen** im Hinblick auf den Einsatz von Technologien und die Bewertung der damit erzielten Ergebnisse stärken. Dadurch kann zugleich ein Beitrag dazu geleistet werden, dass Firmen die Kreativität ihrer Beschäftigten für zukunftsorientierte Forschungs- und Entwicklungsaufgaben einsetzen.

Eine weitere Regulierungsaufgabe wird die **Bekämpfung von Machtmissbrauch** sein. Die offensichtliche Marktmacht, die derzeit von Tech-Giganten ausgeht, lässt erahnen, dass im Bereich Künstlicher Intelligenz ähnliche oder noch größere Vermachtungstendenzen zu erwarten sind

(vgl. bspw. Dolata, 2017). Eine herausgehobene Bedeutung hat die Bekämpfung von Marktmacht in den Fällen, in denen Manipulationsmöglichkeiten im Hinblick auf Verbraucher oder öffentliche Meinungsbildungsprozesse bestehen. Somit obliegt der Ordnungspolitik im Bereich KI nicht nur die Funktion der Wettbewerbssicherung, sondern auch die Aufgabe des Schutzes der öffentlichen Meinungsbildung und damit letztendlich der Demokratie.

Literatur

- Ammon, S. et al., Verantwortungsvoller Einsatz von KI? Mit menschlicher Kompetenz! Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften 2021.
- Arntz, M.-M., Strengere Regeln für Ratings: Die neue Verordnung über Ratingagenturen, in: Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft, Jg. 25 (2013), H. 5, S. 318–329.
- Bermes, C., Dörpinghaus, A., Wer hat Angst vor ChatGPT? Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 19.04.2023.
- Dolata, U., Apple, Amazon, Google, Facebook, Microsoft: Market concentration – competition – innovation strategies, SOI Discussion Paper No. 2017–01.
- Hecker, C., Ratingagentur, in: Das Wirtschaftsstudium (wisu), 44. Jg. (2015), H. 12, S. 1321–1322.
- Jähnichen, T., Die Diversifizierung von Arbeitswelten durch den Einsatz von Künstlicher Intelligenz – Korreferat zu Eric Meyer, in: Aufderheide, D., Dabrowski, M. (Hrsg.), Digitalisierung und Künstliche Intelligenz. Wirtschaftsethische und moralökonomische Perspektiven, Berlin: Duncker & Humblot 2020, S. 77–88.
- Kant, I., Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, in: ders. Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie (Werke in sechs Bänden, Band 4), Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1986 [Erstveröffentlichung: 1785], S. 11–102.
- Keynes, J. M., The General Theory of Employment, Interest, and Money. London: Macmillan and Co 1936.
- Lin-Hi, N., Haensse, L., Corporate Digital Responsibility: Unternehmensverantwortung neu denken am Beispiel von Künstlicher Intelligenz, in: Aufderheide, D., Dabrowski, M. (Hrsg.), Digitalisierung und Künstliche Intelligenz. Wirtschaftsethische und moralökonomische Perspektiven, Berlin: Duncker & Humblot 2020, S. 89–102.
- Max, R., Kriebitz, A., Ethische Problemfelder beim Einsatz Künstlicher Intelligenz im wirtschaftlichen Bereich, in: Aufderheide, D., Dabrowski, M. (Hrsg.), Digitalisierung und Künstliche Intelligenz. Wirtschaftsethische und moralökonomische Perspektiven, Berlin: Duncker & Humblot 2020, S. 11–30.
- Meyer, E., Auswirkungen des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz auf verschiedene Märkte, in: Aufderheide, D., Dabrowski, M. (Hrsg.), Digitalisierung und Künstliche Intelligenz. Wirtschaftsethische und moralökonomische Perspektiven, Berlin: Duncker & Humblot 2020, S. 47–66.
- Nass, E., Christliche Sozialethik. Orientierung, die Menschen (wieder) gewinnt, Stuttgart: W. Kohlhammer 2020.
- Nida-Rümelin, J., Weidenfeld, N., Digitaler Humanismus. Eine Ethik für das Zeitalter der Künstlichen Intelligenz, München: Piper Verlag 2018.
- O. V., Sam Altman vergleicht Risiken Künstlicher Intelligenz mit Atomkriegen, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 31.05.2023.
- Peitsmeier, H., Der Mann hinter einer mächtigen Technik, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 26.05.2023.
- Pichai, S., „Künstliche Intelligenz ist zu wichtig, um sie nicht zu regulieren.“ Interview mit Sundar Pichai, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 31.05.2023.
- Zollinger, G., „Eine KI kann keine moralischen Urteile fällen.“ Redaktionsgespräch mit Gery Zollinger, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, 75. Jg. (2022), H. 10, S. 27–29.
- Zuse, K., „Eher werden Menschen wie Computer.“ Interview mit Konrad Zuse, Computer-Pionier und Honorarprofessor, in: Office-Management (OM): Information, Organisation, Kommunikation, Heft 7+8/1995, S. 9.